



Neckar-Odenwald-Kreis  
**LANDRATSAMT**  
 Flurneuordnung und Landentwicklung

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**vom 9.4.2021**  
**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan)  
 Neckar-Odenwald-Kreis  
 Az. 2.14-3852-B 7.14-N 4

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis –untere Flurbereinigungsbehörde– hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die einfache Änderung Nr. 4 des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan)** für zulässig erklärt:

Maßnahme	Länge	Gemarkung	Lage	Bemerkungen
229/2	24 m	Unterwittstadt	Gehenk	Instandsetzung der bestehenden Rohrleitung DN 300
229/3	16 m	Unterwittstadt	Gehenk	Ersatz der bestehenden Rohrleitung durch einen offenen naturnahen Graben

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Es sind weder bei der Landnutzung, bei den Schutzgütern noch bei den Schutzgebieten erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die verursachten Eingriffe sind temporär, eine vollständige Regeneration der betroffenen Vegetation findet statt und die Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von geschützten oder seltenen Arten. Der Maßnahmenbereich liegt zwar im Umfeld eines Korridors des Generalwildwegeplans und ein kleinerer Eingriff in den Hasselbach ist bautechnisch notwendig.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine punktuelle Uferbefestigung im Bereich des Grabeneinlaufs in den Hasselbach. Die dadurch verursachten Umweltauswirkungen sind minimal. Insgesamt stellt die Maßnahme eine Aufwertung der örtlichen Gegebenheiten dar. Der bisher verdolte Grabenabschnitt wird auf einer Teilstrecke offengelegt und naturnah gestaltet. Er kann somit zukünftig in diesem Bereich eine Funktion als Feuchtlebensraum erfüllen. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im oben genannten Verfahren ([www.lgl-bw.de/3852](http://www.lgl-bw.de/3852)) eingesehen werden.

gez. Wiener, VD

DS